

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Förderstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion R. Lange, Ems.

Nr. 79

Diez, Montag den 3. April 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Abt. II. Tgbl.-Nr. 5048.

Coblenz, den 30. 3. 1916.

Verordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und gemäß den §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 und dem § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung bestimme ich hiermit für den Befehlzbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

Der § 1 der Polizeiverordnung vom 30. September 1915, Abt. II. Nr. 14239, erhält folgende Fassung:

„Die Polizeistunde wird für Schank-, Gast- und Speisewirtschaften auf 12 Uhr nachts festgesetzt.“

Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, eine frühere Polizeistunde festzusetzen. Bereits bestehende diesbezügliche Bestimmungen behalten Geltung.“

**Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein:**

v. Luchwald,
Generalleutnant.

J.-Nr. II. 3227.

Diez, den 30. März 1916.

An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Balduinstein, Becheln, Bergnassau-Schenern, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Dausenau, Delligshofen, Dienethal, Dörsdorf, Bad Ems, Eßigshofen, Geilnau, Geisig, Hahnstätten, Hirschberg, Holzappel, Klingelbach, Langenscheid, Laurenburg, Miffelberg, Reibach, Niederneifen, Reckenroth und Schaumburg.

Betr. Sicherung der Frühjahrsbestellung.

Ich erinnere wiederholt an meine Verfügung vom 9. Februar 1916, J.-Nr. II. 1254, betr. Sicherung der Frühjahrsbestellung und erwarte ihre Erledigung nunmehr bestimmt bis zum 6. April 1916.

Der Termin ist genau einzuhalten.

**Der Landrat.
Duberstadt.**

Reichsministerium.

Bekanntmachung

Nr. M. 10/3. 16 R. R. M.

betreffend Höchstpreise für Blei.

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 u. 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
45	Blei, unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.	62 M für je 100 kg Gesamtgewicht.
46	Blei, vorgearbeitet , insbesondere gewalzt, gepreßt, geschnitten, gehängt, gehämmert, gegossen, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts, auch mit anderen Stoffen mechanisch verbunden, insbesondere durch Schrauben, Schmelzen, Löten, Fassen, Ueberziehen, sofern das Gesamtgewicht der mit dem Blei verbundenen Stoffe nicht mehr als 10 v. H. des Bleigewichts beträgt. Beispiele: Ballast, Gewichte, Kugeln, Röhren, Drähte, Matten, Bleche, Kollblei, Fensterblei.	62 M für je 100 kg Gesamtgewicht, zuzüglich einer Entschädigung für Formgebung und Verbindung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage, keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
47	Blei in Legierungen, unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts. Unter legiertem Blei wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist und bei welchem Blei dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.	62 M für je 100 kg Bleiinhalt.
48	Blei in Legierungen, vorgearbeitet , entsprechend den Klassen 46 und 47.	62 M für je 100 kg Bleiinhalt, zuzüglich einer Entschädigung wie bei Klasse 46.
49	Blei in Altblei, Fehlgüssen und Abfällen jeder Art, auch in Legierungen. Als Altblei werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	55 M für je 100 kg Bleiinhalt.
50	Blei in Erzen, Rückständen (auch Aschen und Kräzen), Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Blei verarbeitenden Industrien, mit einem Bleigehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts.	62 M für je 100 kg Bleiinhalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohnes.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Zwangsenteignung seiner Bestände zu gewärtigen.

Bei den vorstehenden Preisen dürfen Gold und Silber nach dem Tagespreis bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Blei, in den Bleilegierungen und in den Bleierzen der Klassen 47 bis 50 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt und bezahlt werden, wenn dieser Stoff dem Gewichte nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 2.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Versandkosten nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugschlagen werden.

§ 3.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberei ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 4.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Entscheidungen haben Gültigkeit.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft und erstreckt sich auch auf zollfreie Gebiete.

Frankfurt (Main), den 1. April 1916.

**Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.**

Coblenz, den 1. April 1916.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.**

gez. v. Luckwald
Generalleutnant und Kommandant.

über die Veränderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, ergänzt durch § 6 der Verordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 339, 516; 1915 S. 603) erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel II

§§ 5 und 6 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli/22. August 1915, ergänzt durch § 7 der Verordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467, 514, 603), erhalten folgende Fassung:

§ 5

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;

die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat:

5. wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erbietet, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns zu bemessen, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit Höchstpreise bestehen.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Debrück.

J.-Nr. II. 3185

Diez, den 29. März 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Feststellung der Zahl der vernichteten Brotscheine in der Zeit vom 28. Februar bis 26. März 1916.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 3. März v. J., J.-Nr. II. 2105, haben Sie mir bestimmt bis zum 9. April 1916 zu berichten, wieviele Brotscheine Sie in der Zeit vom 28. Februar bis 26. März 1916 vernichtet haben. Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Tgb. Nr. II. 2470.

Meßchede, den 23. März 1916.

Bekanntmachung.

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Trahße, Marius, Nr. 5041. Zeit und Ort des Entweichens: in der Nacht vom 19. auf 20. März von der Arbeitsstelle Thaiden, Nr. Gersfeld a. d. Rhön. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: franz. Uniform. Sprache: französisch. Alter: 33 Jahre Größe: 167 Ztm. Statur: kräftig. Kopfform: rund. Nase: lang, spitz. Augen: blau. Haare: schwarz. Bart, Schnurrbart: Schnurrbart schwarz. Zähne: gut. Bes. Kennzeichen: —.

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Perault, Henri, Nr. 5075. Zeit und Ort des Entweichens: in der Nacht vom 19. auf 20. März von der Arbeitsstelle Thaiden, Nr. Gersfeld a. d. Rhön. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: franz. Uniform. Sprache: französisch. Alter: 29 Jahre. Größe: 170 Ztm. Statur: mittel. Kopfform: länglich. Nase: gerade. Augen: blau. Haare: schwarz. Bart, Schnurrbart: kleiner schwarzer Schnurr- und Stinnbart. Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: —.

Kriegsgefangenenlager Meßchede.

Bekanntmachung.

Die in meiner Verfügung vom 22. März d. Js. — Nr. 1. S. 6. — genannten Kriegsgefangenen Griebenul, Bedot, Nr. 11/3090 und Kuntischul, Raum, Nr. 11/3306 sind wieder ergriffen worden.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage.

Hötter.

Cassel, den 24. 3. 1916.

Bekanntmachung.

Die russischen Kriegsgefangenen: Wafili Kurenkow, Wladimir Iwanow, Stephan Jartschenkow von der 5. Lagerkompagnie sind am 22. März 1916 von ihrer Arbeitsstätte Eisenbahnwerkstätte — Cassel — Rothenbetsmold entwichen. Um Fahndung, Festnahme und Meldung hierher wird gebeten. Gleichfalls ist der russ. Kriegsgefangene Alexei Smirnow am 23. d. Mts. aus dem hiesigen Lager entwichen.

II. Bataillon, Kriegsgefangenenlager Cassel.

J. A. d. Batl. Kom.

gez. Zangemeister, Major.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

- 23. März: Weitere Gräben bei Faucourt genommen. 461 Gefangene. Erneute schwere Verluste der Russen. Ein feindliches Flugzeug am Doiran-See abgeschossen.
- 24. März: Verdun in Brand geschossen. Erneute ergebnislose und verlustreiche russische Angriffe.
- 25. März: Mißglückter engl. Flugzeugangriff auf die nord-schleswigsche Küste. 3 engl. Flieger abgeschossen.
- 26. März: Neue Massenangriffe der Russen abgeschlagen. Ueber 2200 Gefangene.
- 27. März: Erneute russische Anstürme an der deutschen Front zerschellt. Bomben auf Saloniki.
- 28. März: Die französischen Stellungen nördlich Malancourt erstürmt. An 500 Franzosen gefangen.
- 29. März: Erfolgreiche Kämpfe im Walde von Avocourt.
- 30. März: Malancourt erstürmt. 328 Gefangene.

Biehzwischenzählung.

Der Bundesrat hat kürzlich beschlossen, am 15. April d. Js. eine Biehzwischenzählung im Deutschen Reiche vornehmen zu lassen. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist das vorläufige Ergebnis bis zum 1. Mai, die endgültige Zusammenstellung bis zum 1. Juni 1916 einzusenden. Besonders wichtig ist die Bestimmung des Bundesrats, daß, wer öffentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird. Auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wie wir einem zu dieser Bundesratsverordnung ergangenen Ausführungs-Ministerialerlaß an die maßgebenden Behörden entnehmen, erstreckt sich die Biehzwischenzählung auf Pferde, Rindvieh, Schweine, Ziegen, Federvieh und zahme Kaninchen. Die Militärpferde werden nicht gezählt. Die zahmen Kaninchen werden zum ersten Mal gezählt.

Wie bei früheren Zählungen, sollen auch diesmal Personen, die sich dem Zählgeschäfte unterziehen, namentlich Staats- und Gemeindebeamten, insbesondere Lehrer, zur Beteiligung an der Zählung herangezogen werden, ohne daß den Zählern Vergütungen aus der Staatskasse gewährt werden können. Wenn es infolge der Einberufungen zum Heeresdienst in einzelnen Gemeinden unmöglich ist, Zähler zu gewinnen, so sollen geeignete weibliche Personen mit dem Zählgeschäfte betraut werden.

Es wird auch ausdrücklich in dem Erlass darauf hingewiesen, daß die Biehzählungen zu irgendwelchen steuerlichen Zwecken nicht benutzt werden.

Der Zählung wird, wie bei den letzten Viehzählungen, die Viehhaltende Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen als Zählbarkeit zu Grunde gelegt. Haushaltungen, in denen nur Kaninchen gehalten werden, sind nicht als Viehhaltende Haushaltungen zu zählen. Ferner bilden, wie bei früheren Zählungen, einzeln gelegene Wohnplätze, militärische Anstalten und Baulichkeiten, Schlachthäuser, Viehquarantänen, Hafenanlagen, stets besondere Zählbezirke. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören, gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt. Die Ausführung des Zählgeschäfts in den militärischen Anstalten und Baulichkeiten soll tunlichst den mit deren Leitung betrauten Militärbeamten übertragen werden. Für die Schlachthäuser, Viehquarantänen, Güterbahnhöfe, Hafenanlagen sind von den zuständigen Behörden geeignete Beamte für die Ausführung der Zählung zur Verfügung zu stellen.

In dem Ministerialerlaß wird auch noch besonders betont, daß die dem einzelnen Viehbesitzer gegenüber gebotene Rücksicht auf die verschwiegene Behandlung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unter keinen Umständen verletzt werden dürfe. Es handle sich um eine nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Zählung, deren Ergebnis ohne ministerielle Genehmigung nicht weiter, namentlich nicht an Private, mitgeteilt werden dürfe. Veröffentlichungen dürfen nur mit Zustimmung des Reichskanzlers erfolgen.

Die neue Viehzählung, der für die Beurteilung unserer Volksernährungsfragen besondere Bedeutung beizumessen ist, wird hoffentlich zu einem günstigen Ergebnis für unsere Versorgung mit Vieh, Fleisch und Fett und für unser weiteres wirtschaftliches Durchhalten führen.

Fischerei-Verpachtung.

Am Samstag, den 3. April 1916, vormittags 11^{1/2} Uhr

wird auf dem Geschäftszimmer der Kgl. Oberförsterei Welschendorf zu Montabaur, Koblenzstr. 4, die Forellenfischerei im Arzbache und seinen Nebenbächen auf 1 Jahr bis zum 1. April 1917 öffentlich meistbietend verpachtet. Die Verpachtungsbedingungen können auf der Oberförsterei eingesehen werden. Der Hegemeister Tillmann zu Arzbach gibt nähere Auskunft. (8848)

Bekanntmachung.

Vieh- und Krammarkt
in Limburg a. d. Lahn

findet am Dienstag, den 4. April d. Js. statt. Auftrieb des Viehes von 7—9 Uhr vormittags.

Limburg, den 30. März 1916.

Der Magistrat.
Gaerten.

Die größte Auswahl
in Konfirmanden- und Kommunikanten-
Schuhen u. Stiefeln

sowie in allen anderen Schuhwaren für Kinder, Damen und Herren in bester Ausführung und preiswert finden Sie bei

S. Löwenberg, Nassau,

(8690)